

BEV-Ermächtigungsstelle, Arltgasse 35, A-1160 Wien

## Informationsblatt für Verwender von POS-Systemen

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) hat am 20. September 2007 mit dem GZ BMWA-96.109/0220-I/11/2007 mit welchem die Eichung von POS-Systemen (Point of Sale System) für die Eichung von POS-Systemen (Point of Sale System) wurde. Diese entspricht den Anforderungen der Richtlinie innerstaatliche Umsetzung Waagenverordnung BGBl. Nr. 10/2001

POS-Systeme im Rahmen dieses Informationsblattes beschränkt auf die Eichung von Waagen in Verbindung mit einem Kassensystem

### Voraussetzung für die Eichfähigkeit:

- Die Waage muss über eine EG- Bauartzulassung oder eine nationale Zulassung zur Eichung verfügen
- Kassensystem und Software müssen über eine gültige Eichbescheinigung verfügen.

Die Waage, Kassensystem und Software müssen den für sie geltenden Eichvorschriften entsprechen.

Die Waage und Kassensystem dürfen nur dann verbunden werden wenn die entsprechenden Zulassungen und Prüfbescheinigungen vorhanden sind.

Für das Kassensystem und die Software müssen gemäß den geltenden Vorschriften Kennzeichnungsschilder vorhanden und an deutlich sichtbarer Stelle angebracht sein. Diese Kennzeichnungsschilder sind durch Sicherung zu gewährleisten.

Die Kennzeichnungsschilder müssen alle in der zugehörigen Eichvorschriften aufgeführten Angaben enthalten. Bei Software zudem die Softwareversionen und die Herstellerangaben. Diese Kennzeichnungsschilder ersetzen jedoch nicht die vorgeschriebenen Beschriftungen der Waagen.

Jede Änderung der eichpflichtigen Software sowie der Austausch des Kassensystems erfordert eine Neueichung des POS-Systems.

## POS-Systemen

Informiert über das Schreiblegende Vorgehensweise für verbindlich erklärt wurde. Diese entspricht den Anforderungen der Richtlinie innerstaatliche Umsetzung Waagenverordnung BGBl. Nr. 10/2001

POS-Systemen zumindest aus einer (POS-device).

er eine innerstaatliche

ge Prüfbescheinigung ver-

geltenden Dokumenten

den, wenn dies auch in den Vorschriften vorgesehen ist.

er Prüfbescheinigung an der Stelle angebracht sein zu sichern.

in Prüfbescheinigung anbehalten. Diese Kenn-

ufschriften auf der Waage

auch des PCs erfordert

BEV Bundesamt für  
Eich- und Vermessungswesen  
Ermächtigungsstelle für Eichstellen  
Arltgasse 35  
A – 1160 Wien

Tel: +43 1 21110 / 6361  
Fax: +43 1 21110 / 6000  
E-Mail: eichstellen@bev.gv.at  
See you: www.bev.gv.at

ATU38473200  
5190001  
60000  
UIC: AT95 0100 0000 0519 0001  
PS: UNDATWW



BL  
IBA  
BIC  
**und aller Konsumenten**

Entsprechend den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes ist für das Gesamtsystem der Waagenverwender verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Kennzeichnungsschilder durch den Hersteller angebracht werden.

Der Waagenverwender verstößt gegen die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und der Eichvorschriften durch die widerrechtliche Verwendung von nicht gültig geeichten Waagen im eichpflichtigen Verkehr.